**Strafantrag**

Die Widerhandlung bezieht sich auf folgendes gerichtliches Verbot:

**Gegenstand**: [ ]  Parkverbot [ ]  Fahrverbot [ ]

**Grundstück**: Ort:

 Strasse:

 Grundstück-Nr.:

**Antragsberechtigt aufgrund:**

[ ]  Eigentum

 [ ]  Miet-/Pachtverhältnis

 [ ]  Übriges:

**Vertreter**:

***Diese Angaben sind zwingend auszufüllen. Vertreter haben eine Vollmacht beizulegen!***

**Ich beantrage die Bestrafung**

des Lenkers des folgenden Fahrzeugs

**wegen der Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot (Art. 258 Abs. 1 ZPO)**:

Kontrollschildnummer:

Automarke: Autofarbe:

Diese Person hat ihr Fahrzeug am um Uhr

unberechtigterweise auf dem oben genannten mit einem gerichtlichen Verbot belegten Grundstück (ev. Parkplatz-Nr.: ) abgestellt.

Lenker des Fahrzeugs (Name, Vorname):

Halter des Fahrzeugs (Name, Vorname):

(Ist der Lenker nicht bekannt und/oder der Halter eine juristische Person, richtet sich der Strafantrag gegen Unbekannt)

Ort, Datum Name, Vorname und Geburtsdatum der Strafantrag stellenden Person (bzw. des Vertreters) in Druckbuchstaben

 Unterschrift

**Beweismittel**: beilegen falls vorhanden, z.B. Fotos

**Weiteres**: bitte beim Stellen des Strafantrags Zutreffendes ankreuzen!

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Es wird auf eine Teilnahme am Verfahren (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an allfälligen Verhandlungen, Einlegung von Rechtsmitteln etc.) verzichtet. |
| [ ]  | Es wird auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche verzichtet. |

**Rückzug Strafantrag:**

Hiermit ziehe ich den Strafantrag zurück (der Rückzug ist endgültig)

Ort, Datum Unterschrift

**Art. 304 StPO Form des Strafantrags**

1 Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

2 Verzicht und Rückzug des Strafantrags bedürfen der gleichen Form.

**Art. 30 StGB Strafantrag/Antragsrecht**

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.

**Art. 31 StGB Strafantrag/Antragsfrist**

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

**Art. 32 StGB Strafantrag/Unteilbarkeit**

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

**Art. 33 StGB Strafantrag/Rückzug**

1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.